

Corona-Schutzkonzept des HWGV Kassel
über Verhaltens - und Vorsichtsmaßnahmen
zur Vermeidung von Ansteckungen durch das Corona-Virus (Covit - 19)
(Stand 10.06.20)

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landesverband Hessen der Deutschen Gebirgs - und Wandervereine teilte mit Rundbrief vom 11.05.20 mit, **dass das Vereinswandern** auf Grund der Entscheidung des Hessischen Innenministeriums unter Beachtung der maßgebenden Abstands- und Hygieneregulungen wieder erlaubt wird. Voraussetzung hierfür ist , dass alle maßgebenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse des Bundes und der Hessischen Landesregierung sowie die Empfehlungen und Hinweise des Deutschen Wanderverbandes (DWV) und des Landesverbandes Hessen und Beschlüsse und Regelungen des Vorstandes des HWGV von den Vereinsmitgliedern und Teilnehmern an Wanderungen beachtet und eingehalten werden.

2. Wiederbeginn der Veranstaltungen

Der Vorstand und der Beirat des HWGV Kassel haben am 10.06.20 beschlossen, **dass ab 01.07.20**

- mit dem Vereinswandern wieder begonnen wird,
- alle Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen wieder stattfinden und
- die Geschäftsstelle wieder geöffnet wird.

3. Entscheidung der Wanderführer/innen

Jede/r Wanderführer/in entscheidet selbst, ob er/sie in der Zeit der Corona-Krise weiterhin eine Wandergruppe führen möchte. Sollte dies nicht in Betracht kommen, ist der Wanderwart hierüber zu unterrichten.

4. Verhaltens - und Vorsichtsmaßnahmen

Jeder Teilnehmer hat in eigener Verantwortung auf die Einhaltung der nachstehenden Regelungen zu achten. Damit schützen Sie sich selbst und die anderen. Wenn sich alle danach richten, müssen wir keine Ansteckung, auch kein Lockdown (Ausgangssperre) und keine zweite Infektionswelle befürchten.

Die nachfolgenden Hygieneregeln sind auch auf den Wanderungen wichtig

- Abstand halten, mindestens 1,5 - 2 m.
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.
- Halten Sie die Hände vom Gesicht fern. Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- Vermeiden Sie gewohnte Begrüßungsrituale, wie Händeschütteln und Umarmungen etc.
- Waschen Sie vor und nach der Wanderung Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife.

- Achten Sie darauf, dass die Mitwanderer keine Trinkflaschen, Obst, Müsli-Riegel o.ä. teilen.
- Denken Sie an die Mitnahme einer Tüte für Ihre Abfälle. Verpackungen, Taschentücher oder genutzte (Einweg-)Schutzmasken finden darin garantiert einen sicheren Platz im Rucksack.
- Sammeln Sie keinen Müll von anderen Wanderern ohne Schutzhandschuhe auf.
- Geben Sie Empfehlung zur Hygiene und zum Schutz der Umwelt weiter an Ihre Mitwanderer.
- Es gilt der Schutz von allen für alle: Alle Fachinformationen zu Vermeidung des Infektionsrisikos sind auf der Seite des Robert-Koch-Instituts zu finden
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

5. Gruppengröße

Je kleiner die Wandergruppe sind, umso besser kann die Einhaltung des Abstandsgebotes gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund haben der Vorstand und Beirat des HWGV auf Empfehlung des Deutsche Wanderverband beschlossen, dass bis auf Weiteres die Größe der **Wandergruppe auf 12 Personen** (inklusive der Wanderführer) beschränkt wird. Dies gilt zwingend, solange es keine weiteren Lockerungen gibt.

Es wäre auch denkbar, wenn man aus einer größeren Anzahl von Teilnehmern zwei Gruppen bildet, die dann allerdings getrennt von je einem/einer Wanderführer/in und einem größerem Abstand geführt werden müssen und sich unterwegs nicht vermischen dürfen.

Dies ist dann auch durch getrennte Teilnehmerlisten so zu dokumentieren und dem Wanderwart nachträglich mitzuteilen, weil dadurch das Wanderprogramm des Vereins erweitert wird. Weil sich dadurch die Anzahl der Wanderer je Gruppe stark reduziert, ist es vertretbar, dass in diesem Fällen nur ein/e Wanderführer/in eingesetzt wird. Diese Konstellation ist lt. den Richtlinien für Wanderführer möglich

Ein seit dem 11.6.20 lt. Beschluss der Hessischen Landesregierung erlaubtes Treffen von 10 privaten Personen im öffentlichen Raum bzw. von 2 Haushalten mit mehr als 10 Personen bleibt hiervon unberührt.

6. Anmeldung

Wegen der Einhaltung der Gruppengröße ist eine **vorherige Anmeldung** der Teilnehmer beim dem/der Wanderführer/in unbedingt erforderlich. Eine Anmeldung ist auch wegen einer evtl. Einkehr in einer Gaststätte bei einer beschränkt zur Verfügung stehenden Platzzahl geboten. Dies gilt auch grundsätzlich bei einer Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwecks Lösen eines Großgruppentickets.

7. Führung der Teilnehmerliste des HWGV

Jede/r Wanderführer/in erstellt anhand der Anmeldungen eine Teilnehmerliste, in der

- Vor- und Zuname der Vereinsmitglieder und
- der Besitz eines Dauertickets (z. B. Seniorenticket Hessen, Hessen Komfort, Jobticket, Schwerbehindertenvergünstigungen)

einzutragen sind. Diese Liste dient auch dem Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt für den Fall des Verdachts auf eine Coronaerkrankung und der Feststellung der Infektionskette. In diesem Fall sind noch die weiteren benötigten Daten (Anschrift, Telefonnummer) aus der Mitgliederdatei zu ergänzen. Diese Liste ist von der Wandergruppe aufzubewahren, solange diese für die Abrechnung und für statistische Zwecke benötigt wird. Danach ist sie zu vernichten. Gastwanderer sind ebenfalls in die Teilnehmerliste einzutragen mit Angabe des Namens und Vornamens, Anschrift, Telefonnummer und Besitz eines Dauertickets.

Diese Teilnehmerliste ist unabhängig zu führen von dem Datenerfassungsbogen, den die Gaststätten den Gästen vorlegen (siehe Ziffer 16)

8. Ansage der Wanderführer/innen

Bei der Begrüßung haben die Wanderführer/innen immer anzusagen, dass Personen,

- bei denen sich in den letzten 14 Tagen grippeähnliche Symptome (Fieber, Schnupfen, trockener Husten, Geschmacksverlust) gezeigt haben oder
- wenn bei einem Mitglied in deren Haushalt in den letzten 14 Tagen diese Symptome aufgetreten sind oder
- die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten Coronavirus-Patienten (Covit 19) hatten, leider nicht mitwandern dürfen. Zusätzlich wird den Teilnehmern von den Wanderführer/innen ein **Merkblatt** über diese Hinweise übergeben.

Bei Bekanntwerden der vorgenannten gesundheitlichen Anzeichen oder Umstände muss der /die Wanderführer/in den betreffenden Personen nach vorheriger Aussprache abseits der Gruppe in einem persönlichen Gespräch erklären, dass sie an der Wanderung leider nicht teilnehmen dürfen.

9. Führung der Gruppe und Aufgaben der Wanderführer/innen

Die verantwortlichen Wanderführer/innen möchten bitte darauf achten, dass die vom Bundestag und der Hessischen Landesregierung beschlossenen bzw. erlassenen sowie die vom Deutschen Wanderverband und vom Hessischen Landesverband empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Wanderer, wie Hygieneregungen und Abstandsgelungen von mindestens 1,5 m beachtet und eingehalten werden.

Der/die Wanderführer informieren alle Teilnehmer nach der Begrüßung über die

- Einhaltung der Verhaltens- und Vorsichtsmaßnahmen nach Ziffer 4
- Streckenlänge
- voraussichtliche Dauer der Wanderungen
- den voraussichtlichen Zeitpunkt der Einkehr, falls vorgesehen
- und erkundigen sich über das Wohlbefinden der Teilnehmer und weisen darauf hin, dass
- eine Pause erst beginnt, nachdem der letzte Teilnehmer Anschluss an die Gruppe gefunden hat, insbesondere bei Anstiegen und
- angekündigt wird, in wie viel Minuten weitergewandert wird und
- dies erst geschieht bis alle ihre Sachen gepackt und gerüstet sind.

Auf das Singen von Wanderliedern sollte verzichtet werden.

Bei Nichteinhalten der Abstandsregeln haben die Wanderführer/innen hieran zu erinnern.

10. Achtsamkeit durch die Teilnehmer

Bei der Begrüßung sollten alle darauf achten, dass der Abstand eingehalten wird. Dies gilt auch beim

- Auflaufen der Gruppe zwecks Überqueren einer verkehrsreichen Straße,
- Stopp an einer Fußgängerampel,
- Sammeln vor dem Eintritt in ein Lokal oder ein anderes Gebäude, wie Kirchen,
- Museen usw.,
- Ankommen vor einer fremden Ortschaft
- Aufenthalt an Haltestellen und Bahnhöfen,
- Stopp zwecks Erklärungen und Informationen durch die Wanderführer/innen
- bei Trinkpausen und beim
- Picknick

11. Tragen von Mund - und Nasenbedeckungen (Schutzmasken)

Die Teilnehmer an Wanderungen tragen Schutzmasken bei

- der Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- auf Bahnhöfen
- der Mitfahrt in einem Kfz zum Startort
- der Begrüßung
- dem Betreten von öffentlichen Gebäuden
- dem Betreten von Gaststätten

12. Mobilität

Bei der Anfahrt - und Rückfahrt sollte ein Verkehrsmittel des NVV (Bahn oder Bus) gegenüber einer Mitfahrt in einem PKW bevorzugt werden. **Von Fahrgemeinschaften sollte auf jeden Fall abgesehen werden**, weil der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Optimal ist der Transfer mit dem eigenen PKW ohne Mitfahrer, was vor allem bei Rundwanderungen in Betracht kommen wird.

13. Aufsuchen einer Schutzhütte bei Unwetter

Beim **Aufsuchen einer Schutzhütte** infolge eines Unwetters sollte ebenfalls der Abstand eingehalten werden, das gilt auch für das Unterstellen unter Bäumen. Wenn kein Platz mit Masken für alle da ist, dann sollten einige mit oder ohne Schirm weitergehen und den nächsten Unterstand aufsuchen. Meistens kündigt sich eine starke Regenfront an, so dass der /die Wanderführer/in schon vorausblickend eine schützende Stelle finden kann und keine panikartige Zuflucht der gesamten Gruppe gesucht wird. Bei Gewitter müssen rechtzeitig alle anderen notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, auf keinen Fall dürfen alleinstehende Bäume aufgesucht werden. Auch alleinstehende Hütten bietet keinen sicheren Schutz, wenn dies nicht gegen Blitzschlag abgesichert sind.

14. Empfehlungen für Wanderungen

Die Wanderführer/innen sollten, solange keine weiteren Lockerungen vorgenommen werden, vor allem auch **Rundwanderungen und Wanderungen ohne Einkehr** planen, weil bei diesen Angeboten die Abstandsregelungen am besten eingehalten werden können und man nicht unbedingt auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist.

15. Einschränkungen für Personen mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko

Bei Menschen mit chronischen Erkrankungen kann eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus häufiger einen schweren Verlauf nehmen – unabhängig vom Alter.

Welche Personengruppen gelten als Risikogruppe?

Ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht nach bisherigen Erkenntnissen zum Beispiel bei:

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen / Bluthochdruck
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Chronische Erkrankung der Atemwege, wie Asthma, chronische Bronchitis, COPD
- Krebserkrankungen (insbesondere bei aktueller Therapie)
- Chronischen Erkrankungen der Leber, wie Leberzirrhose
- Nierenerkrankungen, Dialysepflicht

Leiden die Personen an einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder nehmen Sie regelmäßig Medikamente ein, die das Immunsystem schwächen, wie beispielsweise Cortison, z. B. bei Rheuma oder Morbus Crohn, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ebenfalls erhöht.

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, sollte der vorgenannte Personenkreis möglichst an Rundwanderungen teilnehmen, weil man dann mit dem eigenen PKW zum Startpunkt anfahren kann. Er sollte auch Wanderungen mit einer Einkehr meiden und immer darauf achten, dass der Abstand von 1,5 m (besser sind 2 m) eingehalten wird.

16. Besuch von Gaststätten

Auf Grund der ab 11.06.20 von der Hessischen Landesregierung vorgenommenen Lockerungen dürfen in den Gaststätten und Restaurants wieder 10 Personen an einem Tisch sitzen. Zum nächsten Tisch muss weiterhin ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

Außerdem muss beim Besuch einer Gaststätte gem. § 4, Abs. 2, Ziffer 3 Buchstabe d) der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 von jedem Gast unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks ein sog. Datenerfassungsbogen zwecks Nachverfolgung einer evtl. Infektionskette ausgefüllt werden (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum). Die Uhrzeit, zu der das Lokal betreten und verlassen wird, wird vom Personal der Gaststätte eingetragen. Dieser Vordruck kann von der Website <http://www.dehogahessen.de/branchenthemen/coro-na-krise-wiedereroeffnung-des-gastgewerbes/?L=0> heruntergeladen werden. Unsere Geschäftsstelle hat diese Vordrucke auch für Sie vorrätig (siehe Anlage/Anhang).

17. Ausfüllen des Datenerfassungsbogen

Dieser Datenerfassungsbogen, der von der Gaststätte aufbewahrt wird, sollte aus organisatorischen Gründen bereits zu Hause, auf jeden Fall vor Beginn der Wanderung ausgefüllt werden und unterschrieben vorliegen. Die rechte Seite des Formulars wird von der Gaststätte ausgefüllt. Die zweite Ausfertigung ist zur Aufbewahrung für den Gast gedacht. Jede/r Wanderführer/in entscheidet, welchen Verfahrensweg er/sie wählt und für zweckmäßig hält.

18. Datenschutz

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat inzwischen auf unser Anfrage entschieden, dass keine weiteren Daten, z.B. über die im Gesetz genannten Zwecke erhoben werden dürfen. Das gilt insbesondere für Corona - relevanten Gesundheitsdaten.

19. Einhaltung der Schutzregelungen

Alle Wanderer unseres Vereins erhalten diese Konzeption, damit die Regelungen zum Schutz ihrer Gesundheit von allen eingehalten werden. Abdrucke und die Merkblätter erhalten Sie in der Geschäftsstelle nach der Wiedereröffnung ab 01.07.20.

20. Gastwanderer

Diese Corona -Schutzkonzeption ist den Gastwanderern nach ihrer Anmeldung zur Kenntnis und Beachtung zu übersenden.

21. Kostenregelung

Die Höhe eines kostendeckenden Beitrages wird wie bisher von den Wandergruppen im Rahmen der vorhandenen finanziellen Spielräume in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festgelegt. Durch die Beschränkung der Gruppengröße ändert sich die bisherigen Regelung im Grundsatz nicht. Wenn die Kosten der Vorbereitungsfahrt durch den bisherigen Kostenbeitrag wegen der geringen Teilnehmerzahl nicht gedeckt werden kann, müsste dieser kostendeckend erhöht werden oder man nimmt Abstand von weiteren Anfahrten und ändert den Wanderplan. Dies kann auch eintreten, wenn sich bei den Anmeldungen herausstellt, dass die Anzahl der Personen, die ein Großgruppen benötigen, unter 5 Personen liegt, so dass die Voraussetzungen für das Lösen eines Großgruppentickets nicht vorliegen. Auch dann müsste die Wanderung unter Umständen ausfallen. Man könnte jedoch bei z.B. 16 Teilnehmern zwei Gruppen bilden und dann ein Großgruppenticket für alle lösen.

22. Bekanntwerden der Erkrankung eines Teilnehmers

Bei Bekanntwerden der Erkrankung eines Teilnehmers nach der Wanderung müssen von ihm das Gesundheitsamt und der Wanderführer/-in informiert werden.

23. Haftung

Haftungsgefahr für den /die Wanderführer/in besteht nach Aussage des Deutschen Wanderverbandes nicht, wenn bei der Begrüßung auf die Einhaltung der Regeln (siehe Ziffer 4) ausdrücklich hingewiesen und betont wird, dass jeder Wanderer alle Regelungen in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten hat.

24. Geltungsdauer dieser Schutzkonzeption

Diese Corona-Schutzregelungen gilt nur für die Dauer der Corona-Krise und solange die gesetzlichen Regelungen gelten. Bei Lockerungen oder neuen Einschränkungen werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Unabhängig von den spezifischen Coronaregelungen haben die allgemeinen Regelungen Bestand. Diese werden in andere Regelungen (z.B. die Wanderführerrichtlinien) aufgenommen

Kassel, den 10.06.20

Dieter Hankel

Vorsitzender des HWGV Kassel e.V.